

Vorliegendes Schutzkonzept ist geistiges Eigentum des Schweiz. Fahrlehrerverbandes SFV. Es ersetzt per 6. Juni die bis zum 5. Juni 2020 gültige erste Version des Branchen-Schutzkonzeptes. Eine vom SFV nicht autorisierte Weitergabe/Verteilung an Dritte ausserhalb der Kundenorganisation, die Veröffentlichung, Vervielfältigung oder die Weiterverwendung für andere Zwecke, als den hierfür vorgesehenen, ist nicht gestattet. Das gleiche gilt auch für Teile davon.

Revidiertes Schutzkonzept vom 2. Juni 2020

I. Generelle Bestimmungen

1. Die im Bereich der Fahraus- und -weiterbildung tätige Anwenderin dieses betrieblichen Schutzkonzeptes des Schweiz. Fahrlehrerverbandes SFV setzt hiermit ihre Verpflichtung nach Artikel 6 des Arbeitsgesetzes, alle erforderlichen Massnahmen zum Schutz der Gesundheit ihrer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu ergreifen, sowie ihre Verpflichtung nach Art. 5, Abs. 6 der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19), wonach Ausbildungsstätten durch die Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzeptes gewährleisten, dass das Übertragungsrisiko minimiert wird, um.
2. Die Anwenderin hat zur Umsetzung des Schutzkonzeptes eine/n Sicherheitsbeauftragte/-n (SIBE) ernannt und diese/n dem Schweiz. Fahrlehrerverband SFV gemeldet. Der/die SIBE zeichnet für die korrekte Umsetzung des vorliegenden Schutzkonzeptes firmenintern verantwortlich.
3. Das Schutzkonzept kann bei einer Kontrolle am Geschäftssitz jederzeit vorgewiesen werden.
4. Das Schutzkonzept erfüllt die Voraussetzungen von Art. 5 Abs. 6 der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19). Insbesondere werden bei zulässigen Präsenzveranstaltungen (theoretischer Unterricht, Kurse usw.) die Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) betreffend Hygiene und soziale Distanz eingehalten. Artikel 6d und Artikel 6e der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) sind sinngemäss in dieses Schutzkonzept eingeflossen.
5. Das Schutzkonzept berücksichtigt Art. 10c, Abs 3b der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19), wonach in Fällen, in denen ein enger Kontakt nicht jederzeit vermieden werden kann, angemessene Schutzmassnahmen nach dem STOP-Prinzip ergriffen werden:
 1. Substitution,
 2. technische Massnahmen,
 3. organisatorische Massnahmen,
 4. persönliche Schutzausrüstung.
6. Die Anwenderin beachtet die besonderen Gesundheitsmassnahmen des BAG und des SECO, um die Übertragungswahrscheinlichkeit auf ein Minimum zu reduzieren.

Gemäss Art. 7d der COVID-19-Verordnung 2 hat sich die Anwenderin verpflichtet, die Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) betreffend Hygiene und sozialer Distanz soweit wie möglich einzuhalten.

7. Im Weiteren trägt die Anwenderin mit diesem Schutzkonzept den branchenspezifischen Empfehlungen des Schweiz. Fahrlehrerverbandes SFV Rechnung, damit die Schutzmassnahmen wirkungsvoll und den tatsächlichen Risiken entsprechend praxisbezogen jederzeit umgesetzt werden können.

8. Im Detail werden auf betrieblicher Ebene folgende Massnahmen getroffen:

- Die Vorschriften des BAG über die Hygiene und die soziale Distanz sind grundsätzlich – soweit möglich – einzuhalten. Hierbei hält sich die Anwenderin im Detail an die auf der Website des BAG publizierte handlungsanleitenden Vorgaben. Ist die Einhaltung der Massnahmen aufgrund anderer sicherheitsrelevanter Vorgaben (Art. 15 SVG / Art. 27 VRV) nicht möglich, werden besondere Schutzmassnahmen getroffen. Wo dies nicht möglich und/oder sinnvoll ist, ist ein «Contact Tracing» jederzeit gewährleistet. Hierfür werden personenbezogene Daten aufgenommen und während mindestens 14 Tagen archiviert.
- Die Anwenderin ist bestrebt, ihre Kundinnen und Kunden (Fahrschüler/-innen) sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter regelmässig auf die Empfehlungen hinzuweisen und überwacht fortlaufend die Einhaltung der Vorschriften. Insbesondere werden alle regelmässig aufgefordert und instruiert,
 - a. sich die Hände zu waschen;
 - b. jederzeit 2 Meter Abstand zu Kollegen/-innen sowie Kunden/-innen zu halten resp. die besonderen Schutzmassnahmen einzuhalten;
 - c. allfällige Hygieneschutzmasken im praktischen Fahrunterricht korrekt zu verwenden;
 - d. bei Lernfahrten im Fahrschulfahrzeug die besonderen Schutzmassnahmen und Anweisungen einzuhalten;
 - e. die Bedienelemente des Fahrschulfahrzeugs vor Antritt jeder Fahrt mit einem/einer Fahrschüler/-in ordnungsgemäss zu reinigen/desinfizieren;
 - f. zu Hause zu bleiben, wenn sie krank sind oder sich krank fühlen.
- Kundinnen und Kunden (Fahrschüler/-innen) werden vor der ersten Fahrstunde mit einem allgemeinen Mail generell über Schutzmassnahmen informiert, auf den praktischen Fahrunterricht vorbereitet und – sollten sie zu einer oder mehrerer Kategorien besonders gefährdeter Personen nach Anhang 6 COVID-19-Verordnung 2 gehören – aufgefordert, zu ihrem eigenen Schutz weitergehende Schutzmassnahmen zu ergreifen.
- Den Kundinnen und Kunden (Fahrschüler/-innen) wird am Eingang zu Schulungsräumen/Theorielokal die Möglichkeit zum Desinfizieren der Hände gegeben.
- Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter halten grundsätzlich jederzeit 2 Meter Abstand zu Kollegen/-innen sowie Kunden/-innen ein. Kann die Vorschrift über die soziale Distanz ausnahmsweise und unerwarteterweise kurzzeitig nicht eingehalten werden, so ist diese so schnell als möglich wiederherzustellen oder es werden besondere Schutzmassnahmen ergriffen.

II. Schutzmassnahmen im Fahrunterricht auf Motorwagen

Für den praktischen Fahrunterricht auf Motorwagen (Kat. B, C und D inkl. Unterkategorien (sog. Lernfahrten gemäss Art. 15 SVG)) werden bei Lernfahrten im Fahrschulfahrzeug nachfolgende besonderen Schutzmassnahmen umgesetzt:

- Die Bedienelemente des Fahrschulfahrzeugs werden vor Antritt jeder Fahrt mit einem Fahrschüler/einer Fahrschülerin vom Fahrlehrer/der Fahrlehrerin ordnungsgemäss desinfiziert.
- Fahrschüler/-in und Fahrlehrer/-in reinigen resp. desinfizieren sich vor sowie nach Beendigung der Lernfahrt in jedem Fall die Hände.
- Begrüssung: Die Begrüssung erfolgt mit der erforderlichen Distanz von 2 Metern (ohne Händeschütteln).
- Der Einweg-Brief-Umschlag mit den notwendigen Utensilien (Fahrzeugschlüssel, eventuell Hygieneschutzmaske) wird vorgängig deponiert.
- Für den praktischen Fahrunterricht (Art. 2 Bst. e der Fahrlehrerverordnung, FV) auf Motorwagen (Kat. B, C und D inkl. Unterkategorien) ist das Tragen von Hygieneschutzmasken empfohlen. Alternativ können andere Schutzmassnahmen (z.B. bauliche Schutzmassnahmen) umgesetzt werden, die jedoch in jedem Fall mit den kantonalen Vollzugsbehörden abzusprechen sind.
- Sofern keine Schutzmassnahmen ergriffen werden, sind die Personalien des Fahrschülers/der Fahrschülerin zu registrieren, so dass im Falle einer möglichen Infektion ein lückenloses «Contact Tracing» möglich ist:
 - a. Nach entsprechender Information des Fahrschülers/der Fahrschülerin werden deren Vorname, Nachname und Telefonnummer (Kontakt Daten) erfasst.
 - b. Diese Kontaktdaten müssen zwecks Identifizierung und Benachrichtigung ansteckungsverdächtiger Personen nach Artikel 33 EpG der zuständigen kantonalen Stelle auf deren Anfrage hin weitergeleitet werden.
 - c. Die Kontaktdaten dürfen zu keinen anderen Zwecken bearbeitet werden, müssen bis 14 Tage nach der Teilnahme am Fahrunterricht aufbewahrt und anschliessend sofort vernichtet werden; vorbehalten bleibt die ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person zu einer weiteren Bearbeitung ihrer Daten.
 - d. Als enger Kontakt gilt ein Kontakt zwischen Personen, bei dem die Distanz von zwei Metern während mehr als fünfzehn Minuten nicht eingehalten wird, ohne dass Schutzmassnahmen wie das Tragen einer Gesichtsmaske oder das Anbringen einer zweckmässigen Abschränkung getroffen werden.

III. Schutzmassnahmen im Fahrunterricht mit Motorrädern/Motorrad-Prüfungen

Für den praktischen Fahrunterricht mit Motorrädern werden nachfolgende besonderen Schutzmassnahmen umgesetzt:

- Bei Gruppenunterricht wird der Mindestabstand von 2 Metern zwischen den Teilnehmenden während der gesamten Kursdauer eingehalten.

Der Fahrlehrer/-in resp. der Kursleiter/-in macht die Kunden/-innen (Fahrschüler/-innen) vor Beginn des praktischen Fahrunterrichts (Begrüssung) auf die geltenden Abstandsregeln aufmerksam.

- Fahrschüler/-innen können vom Sozium aus begleitet werden, sofern diese einen Helm mit Visier oder eine Hygienemaske tragen.
- Allfällige Sprechfunksets sind vor Beginn des Fahrunterrichts zu desinfizieren. Sie sind ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch bestimmt und dürfen nicht an weitere Teilnehmer/-innen weitergereicht werden.
- Bei technischen Problemen (Störungen oder Defekten usw.) ist dem betroffenen Fahrschüler/-in in jedem Fall ein neues, desinfiziertes Sprechfunkset zu übergeben.
- Für die praktische Grundschulung (PGS) für Motorrad-Fahrschüler/-innen (Art. 19 der Verkehrszulassungsverordnung, VZV) werden dieselben Bestimmungen wie für den Fahrunterricht auf Motorrädern angewandt und entsprechende Schutzmassnahmen getroffen.

IV. Schutzmassnahmen für den theoretischen Unterricht (Grundausbildung/Weiterbildung)

- Für den theoretischen Unterricht in Gruppen hat die Anwenderin des Schutzkonzeptes mit organisatorischen und betrieblichen Massnahmen dafür gesorgt, dass der 2 Meter Abstand in den Theorielokalen gewährleistet ist. Alternativ können auch anderweitige Schutzmassnahmen (z.B. Schutzscheiben aus Plexiglas, Hygieneschutzmasken) umgesetzt werden.
- Sofern keine Schutzmassnahmen ergriffen werden, sind die Personalien der Kursteilnehmer/-innen zu registrieren, so dass im Falle einer möglichen Infektion ein lückenloses «Contact Tracing» möglich ist:
 - a. Nach entsprechender Information der Kursteilnehmer/-innen werden deren Vorname, Nachname und Telefonnummer (Kontaktdaten) erfasst.
 - b. Diese Kontaktdaten müssen zwecks Identifizierung und Benachrichtigung ansteckungsverdächtiger Personen nach Artikel 33 EpG der zuständigen kantonalen Stelle auf deren Anfrage hin weitergeleitet werden.
 - c. Die Kontaktdaten dürfen zu keinen anderen Zwecken bearbeitet werden, müssen bis 14 Tage nach der Teilnahme am Kurs aufbewahrt und anschliessend sofort vernichtet werden; vorbehalten bleibt die ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person zu einer weiteren Bearbeitung ihrer Daten.
 - d. Als enger Kontakt gilt ein Kontakt zwischen Personen, bei dem die Distanz von zwei Metern während mehr als fünfzehn Minuten nicht eingehalten wird, ohne dass Schutzmassnahmen wie das Tragen einer Gesichtsmaske oder das Anbringen einer zweckmässigen Abschränkung getroffen werden.
- Diese Schutzmassnahmen werden namentlich umgesetzt für:
 - a. Verkehrskunde-Unterricht und Verkehrsunterricht;
 - b. Instruktionkurse für Bewerber/-innen um eine Bewilligung zur Ausbildung von Lernenden in der Grundbildung «Strassentransportfachfrau/Strassentransportfachmann» (Art. 20 Abs. 2 VZV);
 - c. Ausbildung für Fahrzeugführer/-innen zur Beförderung von gefährlichen Gütern (Basiskurs, Aufbaukurs und Auffrischungsschulung nach Unterabschnitt 8.2.2.1 ff. ADR und nach Ziffer 8.2.1.7.2 Anhang 1 SDR);
 - d. Prüfung der Basistheorie (Art. 13 und 28 VZV);
 - e. Prüfung der Zusatztheorie für Führer/-innen von Last- und Gesellschaftswagen (Art. 21 VZV);
 - f. Theoretische Prüfung zum Erwerb der Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport (BPT, Art. 25 Abs. 3 VZV);
 - g. ADR/SDR-Prüfung für Fahrzeugführer/-innen (Unterabschnitt 8.2.2.7 ff. ADR, Ziff. 8.2.1.7.2 Anhang 1 SDR);
 - h. Prüfung der Gefahrgutbeauftragten (Art. 19 GGBV)
 - i. praktischen Prüfungen zum Erwerb des Fähigkeitsausweises (Art. 10 ff. der Chauffeurzulassungsverordnung, CZV);
 - j. Weiterausbildungskurs für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises auf Probe (Art. 15a Abs. 2bis SVG);

- k. Weiterbildung für Inhaber/-innen eines Fähigkeitsausweises (Art. 16 ff. CZV);
 - l. Aus- und Weiterbildungen zum Erwerb oder Verlängerung der ADR-Bescheinigung (Unterabschnitt 8.2 Anhang 1 SDR);
 - m. Weiterbildungskurse für Moderatoren von Weiterausbildungskursen für Neulenkende (Art. 64e Abs. 1 Bst. b VZV);
 - n. Weiterbildung für Fahrlehrer/-innen (Art. 22 FV);
 - o. Fortbildungen für Ärzte/-innen, die verkehrsmedizinische Untersuchungen durchführen (Art. 5b und 5f VZV);
 - p. Wiederholungskurs für Inhaber/-innen einer Bewilligung zur Ausbildung von Lernenden in der Grundbildung «Strassentransportfachfrau/Strassentransportfachmann» (Art. 20 Abs. 3 VZV);
 - q. Freiwillige Weiterbildungen.
- Für Nothelferkurse ist ein separates Schutzkonzept erstellt worden.
 - Bei praktischen Unterrichtslektionen auf der Anlage (Fahrpiste) sowie bei Fahrkompetenzprüfungen (Art. 5, Abs. 1a und 3b sowie Anhang 1 Ziff. 1 und 3 der Fahrlehrerverordnung, FV) gelten dieselben Schutzvorkehrungen wie für den praktischen Fahrunterricht.
 - Die Kundinnen und Kunden (Fahrschüler/-innen) werden am Eingang zu Schulungsräumen/Theorielokal zum Desinfizieren der Hände aufgefordert. Hierfür sind entsprechende Plakate angebracht worden.
 - An definierten Standorten wie Pausenräumen, Kaffeeautomaten usw. werden Bodenmarkierungen zur Gewährleistung des 2 Meter Abstands angebracht.
 - Während den Pausenzeiten überwacht ein/e Mitarbeiter/-in, dass die Abstandsregeln (2 Meter Abstand) eingehalten werden und sich keine Gruppen von mehr als 30 Personen bilden.
 - Kunden/-innen, die krank sind oder sich krank fühlen, werden angewiesen, das Geschäft nicht zu betreten bzw. umgehend zu verlassen.

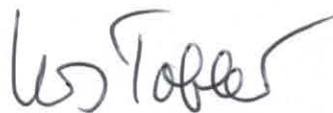
Ort / Datum:

Zürich, 8. Juni 2020

Unterschrift Geschäftsführer/in



Unterschrift SIBE



Haftungsausschluss i. S. Covid-19 des Schweizerischen Fahrlehrerverbands

- I. Betreffend Hygiene- und Verhaltensmassnahmen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) wird vollumfänglich auf das Schutzkonzept des SFV und dessen Anhänge verwiesen. Sowohl das Schutzkonzept sowie dessen Anhänge bilden integralen Bestandteil des vorliegenden Haftungsausschlusses.
- II. Der Haftungsausschluss gilt für alle Anwenderinnen des Branchen-Schutzkonzeptes, also für Fahrlehrer/-innen, Fahrschulen, Ausbildungsstätten sowie den SFV selbst (nachfolgend wird aus Gründen der Praktikabilität von *Fahrlehrern* die Rede sein.)
- III. Die Teilnahme am Fahrunterricht erfolgt auf eigene Gefahr. Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich vom Schutzkonzept des SFV Kenntnis genommen habe.
- IV. Ich bestätige, von meinem Fahrlehrer die vorgesehenen Schutzmaterialien (Hygieneschutzmaske) ausgehändigt erhalten zu haben resp. bewusst und freiwillig darauf verzichtet zu haben.
- V. Ich bestätige, dass ich keiner Risikogruppe angehöre oder mich mein Fahrlehrer darauf aufmerksam gemacht hat, dass ich mich schützen muss, wenn ich einer Risikogruppe angehöre.
- VI. Ich nehme zur Kenntnis, dass der SFV und der Fahrlehrer keine Verantwortung im Zusammenhang mit einer Infektion mit dem neuen COVID-19 Virus übernehmen. Der SFV und der Fahrlehrer können in keiner Form für die Ansteckung und jegliche damit zusammenhängenden Folgen oder Nebeneffekten haftbar gemacht werden.
- VII. Mit meiner Unterschrift zeige ich mich insbesondere damit einverstanden, dass gewisse Hygiene- und Sicherheitsvorschriften und Empfehlungen während, vor und unmittelbar nach dem Unterricht, entweder temporär oder über die gesamte Unterrichtszeit, nicht eingehalten werden können.
- VIII. Insbesondere nehme ich mit der Unterschrift zur Kenntnis, dass der Fahrlehrer die momentane 2-Meter-Distanzregel und auch allfällige zukünftige Distanzregeln nicht oder nicht während der gesamten Dauer des Unterrichts einhalten kann. Mir ist bewusst, dass dies aus technischen Gründen nicht möglich ist.
- IX. Sofern ich nicht gegen Unfälle oder Krankheiten, welche im Rahmen des Fahrunterrichts oder auf dem Weg dorthin entstehen bzw. ausbrechen, versichert bin, trage ich dafür die volle Verantwortung.
- X. Ich bestätige, dass ich die vorliegenden Informationen gelesen und verstanden habe und über sämtliche Risiken im Zusammenhang mit Teilnahme am Fahrunterricht ausreichend informiert wurde. Weiter bin ich mir über die Gefahren einer Ansteckung mit dem COVID-19 Virus bewusst.

Ort, Datum und Unterschrift Fahrschüler/-in

Ort, Datum und Unterschrift Fahrlehrer/-in
